



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Compliance“

**FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 14. April 2025

HINWEIS: Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Akkreditierung des Studienganges im Sommer 2025. Sobald eine Entscheidung über die erfolgreiche Akkreditierung in dem derzeit laufenden Verfahren getroffen wurde, wird dieser Hinweis entfallen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Compliance“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 14. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Antragsverfahren	4
§ 4 Zugangsverfahren	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „Compliance“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu dem Masterstudiengang setzt die fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich ist für den Masterstudiengang „Compliance“ geeignet, wer:

1. einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem
 - a) rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
 - b) wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, innerhalb dessen mindestens 30 Leistungspunkte aus Modulen mit rechtswissenschaftlichem Bezug erlangt wurden, an einer deutschen Hochschule erworben hat. Einem solchem Abschluss ist das Bestehen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellt;
2. als Gesamtnote seines Bachelorabschlusses (oder gleichwertigen Abschlusses) mindestens die Note 2,5 vorweisen kann oder die erste juristische Prüfung mit mindestens 5,5 Punkten bestanden hat;
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn:
 - a) die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder
 - b) ein Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums erworben wurde oder
 - c) gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung Deutschkenntnisse gemäß DSH-2 erworben wurden oder eine Freistellung von der Prüfung nach § 1 Absatz 3 und 3a der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen“ besteht aufgrund der Vorlage
 - eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 oder
 - eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
 - eines in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegten TestDaF;oder
 - d) eine äquivalente Prüfung nachgewiesen werden kann, und
4. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11, 12 oder 13 nach mindestens fünf Jahren mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im Fach Englisch erworben wurde oder
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
 - c) mindestens 30 Leistungspunkte in einem englischsprachigen Studiengang erworben wurden oder
 - d) der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden wurde oder
 - e) die Prüfung IELTS mindestens mit einem Overall Score von mindestens 5,5 abgelegt wurde (je Teilprüfung mindestens 5,0) abgelegt wurde oder
 - f) das Cambridge English: First (FCE)-Certificate mindestens mit Grade B2 nachgewiesen wurde oder
 - g) die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden wurde oder
 - h) Wirtschaftsenglisch auf der Niveaustufe B2 im Umfang von 5 Leistungspunkten mindestens mit der Note 2,5 erfolgreich bestanden wurde.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge sind von den Bewerbenden innerhalb der auf der Internetseite der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das Bewerbungsportal der FH Aachen zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zugang sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdegangs bezüglich der erworbenen Sprachkenntnisse sowie des beruflichen Werdeganges (ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses) im Hinblick auf die Zulassung zum Studium entsprechend dem Muster des „Europass Lebenslauf“ (vgl. www.europass-info.de);
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn das vorangehende Hochschulstudium bei Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist und maximal noch 40 Leistungspunkte zum Studienabschluss ausstehen bzw. im Rahmen der ersten juristischen Prüfung lediglich die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung noch nicht abgelegt wurde.

Im Falle eines vorherigen Bachelorstudiums können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records) mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstelldatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt, wobei diese vorläufige Durchschnittsnote im Bewerbungsverfahren um 0,2 Notenpunkte verbessert wird, sofern das Transcript of Records keine Abschlussarbeit inklusive Kolloquium oder Verteidigung aufweist.

Im Falle einer angetretenen, aber mangels Absolvierens der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung noch nicht abgeschlossenen, ersten juristischen Prüfung können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch eine Notenübersicht des zuständigen Justizprüfungsamtes sowie ggf. eine geeignete Bescheinigung der Hochschule über die Bewertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ersetzt werden. Die im Antragsverfahren fehlende Gesamtnote wird in diesem Fall durch eine vorläufige Gesamtnote ersetzt. Diese errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung, wobei diese Durchschnittsnote im Bewerbungsverfahren um 0,2 Notenpunkte verbessert wird, sowie, soweit nach jeweiligem Landesrecht vorgesehen, aus dem arithmetischen Mittel der erworbenen Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Hierbei erfolgt die Gewichtung der vorläufigen Durchschnittsnote der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie ggf. der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei der Ermittlung der vorläufigen Gesamtnote nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist dem Studierendensekretariat bis spätestens am 15. April für das Sommersemester bzw. am 15. Oktober für das Wintersemester vorzulegen.

§ 4 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerbenden ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Studiengangleitung wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerbenden. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerbenden unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für den Zugang zum Wintersemester 2025/26.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschafts-
wissenschaften vom 10. Februar 2025 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß
Beschluss vom 2. April 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Aachen, den 14. April 2025

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel